

# **Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3 und 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sinn in ihrer Sitzung vom 21. November 2000 folgende

## **Gebührensatzung**

beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührentatbestand**

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sinn werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind,

1.) bei Einsätzen zur Brandbekämpfung

- a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
- b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,

- d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
  - e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
  - f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
- 2.) bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe
- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
  - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
  - d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde
  - e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. mißbräuchlich angefordert hat.
- 3.) Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### **Maßstab und Satz der Gebührenschild**

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschild ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.

- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden

bis 15 Minuten keine Vergütung,

über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und

über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

#### **§ 4**

##### **Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

#### **§ 5**

##### **Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

**§ 6**

**Härtefälle**

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vom 14. September 1999 außer Kraft.

35764 Sinn, 04. Dezember 2000

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Sinn

(Siegel)

(Koch)  
Bürgermeister

**Gebührenverzeichnis**  
**für gebührenpflichtige Einsätze**  
**der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sinn**  
**zur Gebührensatzung vom 21. November 2000,**  
**beschlossen von der Gemeindevertretung der Gemeinde Sinn**  
**in ihrer Sitzung am 08. November 2011**

<b>1 Personalgebühr</b>	<b>Betrag Euro/Std.</b>	
1.1 Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft		20,00
1.2 Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft		7,50
1.3 Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den einge- setzten Feuerwehrangehörigen verabreichte ein- fache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.		2,50
 <b>2 Fahrzeuggebühr</b>	<b>Betrag Euro/Std.</b>	<b>Betrag Euro/km</b>
Einsatzleitwagen ELW 1	27,00	0,90
Einsatzleitwagen ELW 2	40,00	0,90
Einsatzleitwagen ELW 3	60,00	1,20
Vorausrüstwagen VRW	50,00	0,90
Mannschaftstransport- fahrzeug MTF	24,00	0,90
Gerätewagen-Nachschub GW-N	25,00	0,90
Personenkraftwagen Pkw	24,00	0,90
<b>Tragkraftspritzenfahrzeuge</b>		
TSF	55,00	0,90
TSF-W	75,00	0,90

<b>Löschgruppenfahrzeuge</b>	<b>Betrag Euro/Std.</b>	<b>Betrag Euro/km</b>
LF 8	85,00	0,90
LF 8/6	100,00	0,90
LF 16	115,00	1,20
LF 16 TS	115,00	1,20
LF 16/12	130,00	1,20
LF 24	215,00	1,20
<b>Tanklöschfahrzeuge</b>		
TLF 8/18	75,00	0,90
TLF 16/24 (25)	100,00	1,20
Großtanklöschfahrzeug TLF 24/48 (50) GTLF 6	150,00	1,20
<b>Trockentanklöschfahrzeug</b>		
TroTLF 16	110,00	1,20
<b>Drehleitern</b>		
DLK 12-9	100,00	1,20
DLK 18-12	150,00	1,20
DLK 23-12	190,00	1,20
<b>Gelenkmastbühne GM 25-3</b>	200,00	1,20
<b>Schlauchwagen</b>		
SW 1000	45,00	0,90
SW 2000	60,00	1,20

<b>Rüstwagen</b>	<b>Betrag Euro/Std.</b>	<b>Betrag Euro/km</b>
RW 1	100,00	0,90
RW 2	150,00	1,20
RW 3	175,00	1,20
<b>Gerätewagen-Gefahrgut</b>		
GW-G 1	125,00	0,90
GW-G 2	150,00	1,20
<b>Gerätewagen</b>		
GW-Atenschutz/und Strahlenschutz	125,00	0,90
GW-Strahlenschutz/Öl	90,00	0,90
<b>Kranwagen</b>		
KW 16	200,00	1,50
KW 20	270,00	1,50
KW 30 (neu)	350,00	2,50
Flutlichtmastfahrzeug FLMF	90,00	0,90
Wechseladerfahrzeug (WLF)	75,00	0,90
Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GI)	50,00	
Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GII)	75,00	
Abrollbehälter-Pritsche (AB-Pritsche)	25,00	
Abrollbehälter-Atenschutz (AB-A)	50,00	

	<b>Betrag Euro/Std.</b>
Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde)	25,00
Abrollbehälter-Technische Hilfe (AB-TH)	50,00
Abrollbehälter-Schaummittel (AB-SM)	37,50
Abrollbehälter-Schlauchmaterial (AB-S)	50,00
Abrollbehälter-Tank (AB-Tank)	50,00
Rettungsboot	50,00
Mehrzweckboot	100,00

### **3 Gebühr für Anhänger und Geräte**

#### **3.1 Anhänger**

Anhängeleiter	30,00
Mehrzweckanhänger MZA 1	25,00
Mehrzweckanhänger MZA 2	30,00
Löschpulveranhänger P 250	30,00
Schaummittelanhänger	30,00
Schlauchanhänger	35,00
Tragkraftspritzenanhänger TSA	45,00
Ölsanimat	75,00
Hydrovac-Anhänger	85,00
Schaum-Wasserwerfer	35,00
Ölsperreanhänger	25,00
Rettungsbootanhänger	25,00
Trailer Mehrzweckboot	40,00
Leichtschaumgenerator	35,00

<b>3.2 Geräte</b>	<b>Grundkosten/Std. Euro</b>	<b>jede weitere Std. Euro</b>
Tragkraftspritze TS 8/8	17,50	8,50
Tragkraftspritze TS 16/8	20,00	10,00
Motorkettensäge	10,00	5,00
Stromerzeuger 1,5 KVA	12,50	6,00
Stromerzeuger 5,0 KVA	20,00	10,00
Stromerzeuger 8,0 KVA	35,00	17,50
Elektrohammer	10,00	5,00
Mehrzweckzug	15,00	7,50
Be- und Entlüftungsgerät	50,00	25,00
Öl-Wasser-Sauger	10,00	5,00
Trennschleifer	10,00	5,00
Brennschneidegerät	15,00	7,50
Handscheinwerfer	5,00	2,50
Auffangbehälter bis 100 l	7,50	3,50
Auffangbehälter bis 500 l	10,00	5,00
Auffangbehälter bis 5.000 l	17,50	8,50
Auffangbehälter über 5.000 l	25,00	12,50
Ölsperre je 10 Meter	50,00	25,00

### **3.3 Pumpen**

Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/Min.	22,50	11,00
Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/Min.	27,50	13,50
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/Min.	50,00	25,00

	<b>Grundkosten/Std.</b> Euro	<b>jede weitere Std.</b> Euro
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l/Min.	60,00	30,00
Mastpumpe	50,00	25,00
Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	50,00	25,00
Elektrotauchpumpe TP 4/1	50,00	25,00
Ex-Flüssigkeitssauger	25,00	12,50
Wasserstrahlpumpe	10,00	5,00
<b>3.4 Stahlrohre</b>		<b>Betrag Euro/Tag</b>
Stahlrohr, allgemein		5,00
<b>3.5 Schläuche</b>		
D-Druckschlauch		5,00
C-Druckschlauch		10,00
B-Druckschlauch		12,50
A-Saugschlauch		7,50
Hochdruckschlauch 30 m		20,00
<p>Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.</p>		
		<b>Euro</b>
Prüfen, Waschen und Trocknen		10,00
Vulkanisieren		12,00
Ein-/Fortbinden von D-Kupplung		5,00

	<b>Betrag Euro</b>
Ein-/Fortbinden von C-Kupplung	6,50
Ein-/Fortbinden von B-Kupplung	8,00
Ein-/Fortbinden von A-Kupplung	12,50
<b>4 Wasserführende Armaturen</b>	<b>Betrag Euro/Tag</b>
Standrohr mit Schlüssel	10,00
Verteiler	10,00
sonstige wasserführende Armaturen je Stück	7,50
<b>4.1 Löschgeräte</b>	
Feuerlöscher	7,50
Kübelspritze	5,00
Löschdecke	5,00
Neufüllung der Feuerlöscher bis 6 kg	25,00
Neufüllung der Feuerlöscher über 6 kg	40,00
<p>Bei Neufüllung der Feuerlöscher über 12 kg nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand sind der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung in Rechnung zu stellen.</p>	
<p>Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.</p>	
<b>4.2 Leitern</b>	
Steckleiterteil	3,75
Schiebeleiter	20,00

	<b>Betrag Euro/Tag</b>
Klappleiter	5,00
Hakenleiter	7,50

#### **4.3 Sonstige Geräte**

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

#### **4.4 Reparaturen**

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

### **5. Atemschutz**

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

#### **5.1 Reinigung und Desinfektion**

	<b>Betrag Euro/Stck.</b>
Atemschutzgerät	7,50
Atemschutzmaske	5,00

#### **5.2 Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten**

Lungenautomat	7,50
Atemschutzmaske	7,50
Atemschutzgerät	16,00
1/2-Jahresprüfung	20,00

	<b>Betrag Euro/Stck.</b>
6-Jahresprüfung	30,00
Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/41	4,50
Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/61	6,00
<b>6 Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten</b>	<b>Betrag Euro/Tag</b>
Tragkraftspritze TS 8/8	7,50
Atemschutzgerät	6,00
Fahrzeugfunkanlage	5,00
Handfunksprechgerät	3,50
<b>7 Prüfen</b>	
<b>7.1 Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung</b>	
<p>Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.</p>	
<b>7.2 Prüfen von Pumpen</b>	<b>Betrag pro Stück und Stunde Euro</b>
200 l Nennleistung	10,00
400 l Nennleistung	12,50
800 l Nennleistung	15,00
1.600 l Nennleistung	17,50

<b>7.3 Prüfung von Leitern lt. Unfall- verhütungsvorschrift (UVV)</b>	<b>Betrag pro Stück und Stunde Euro</b>
Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter, Einreißhaken, Krankentrage	10,00
2teilige Schiebeleiter	10,00
3teilige Schiebeleiter	18,00
<b>7.4 Reinigen und Desinfizieren einschließ- lich Prüfen von Vollschutzgeräten</b>	30,00
<b>7.5 Prüfen von Funkgeräten</b>	
Funkgerät im 4 m-Band	17,50
Funkgerät im 2 m-Band	12,50
Funkalarmempfänger (ohne Arbeits- stunden aber einschließlich Meßplatz)	7,50
<b>8 Gebühren für die Benutzung der Atemschutzübungsanlage</b>	<b>Betrag Euro/Pers.</b>
Streckendurchgang	6,00
Streckendurchgang und Füllen einer 300 bar Atemluftflasche	12,00
Streckendurchgang und Füllen von zwei 200 bar Atemluftflaschen	15,00
Streckendurchgang und Reinigung und Desinfektion eines Atemschutzgerätes	18,50
wievor, Füllen einer 300 bar Atem- luftflasche	24,50
wievor, jedoch mit Füllen von zwei 200 bar Atemluftflaschen	27,50

	<b>Betrag Euro/Pers.</b>
Streckendurchgang mit Zurverfügungstellung eines Atemschutzgerätes, 1 Flaschengerät einschließlich Maske	32,50
<b>9 Alarmierung</b>	<b>Betrag Euro</b>
Fehlalarm Brandmeldeanlage	347,00
Missbräuchliche Alarmierung	347,00
<b>10 Gebühren für besondere Leistungen</b>	
Für Einsätze wie z. B. Entfernen von Insekten Öffnen einer Tür Säubern von Verkehrsflächen Entfernen von Eiszapfen Eigentumssicherung	
werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
<b>11 Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel</b>	
Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.	
<b>12 Entsorgung</b>	
Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.	

Dieses Gebührenverzeichnis tritt am Tage der Vollendung seiner Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Gebührenverzeichnis für gebührenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sinn zur Gebührensatzung vom 21. November 2000 außer Kraft.

35764 Sinn, 09. November 2011

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Sinn

(S.)

(Koch)  
Bürgermeister